

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2020

Stadtklinik Frankenthal
Frankenthal

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Stadtklinik Frankenthal oder Gesellschaft	Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal
DRG	Diagnosis Related Groups/Diagnosen bezogene Fallpauschalen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KHBV	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung)
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)

Abkürzung	Bezeichnung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.1. Ertragslage	9
4.2. Vermögenslage	13
4.3. Finanzlage	16
5. Prüfungsdurchführung	19
5.1. Gegenstand der Prüfung	19
5.2. Art und Umfang der Prüfung	19
5.3. Unabhängigkeit	22
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	23
6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	23
6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen	24
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	27
7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	27
7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
8. Schlussbemerkung	29

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 5

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der

Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,

für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Aufgrund der Beauftragung erstatten wir der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag wie folgt erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 4) und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates und des Krankenhausausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Stadtrat und der Krankenhausausschuss. Der Stadtrat und der Krankenhausausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

1. Der Geschäftsverlauf war insbesondere geprägt von den umgesetzten Maßnahmen für die COVID-19-Pandemie. Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) erwirtschaftet für das Geschäftsjahr 2020 einen Jahresverlust in Höhe von TEUR - 1.637 (i. V. TEUR -5.937).
2. Die wesentlichen Investitionen waren in Höhe von EUR 2.662.777 im Bereich Sachanlagevermögen. Diese betreffen insbesondere den Klinikneubau.
3. Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 29,5% (i. V. 34,6%)
4. Die Stadtklinik konnte jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von TEUR 8.899 auf TEUR 15.551 erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war in 2020 auf EUR 14,0 Mio. festgesetzt.
5. Chancen sieht die Stadtklinik insbesondere in der fortschreitenden Spezialisierung der Medizin. Daneben wird die Kooperation zwischen den medizinischen Disziplinen immer wichtiger. Durch eben diese Spezialisierung und Kooperation sind die Voraussetzungen für eine langfristig nachhaltige Positionierung der Stadtklinik in der Region geschaffen.
6. Risiken sieht die Stadtklinik sowohl im medizinischen als auch im kaufmännischen Bereich. Die Risiken im medizinischen Bereich sieht die Stadtklinik insbesondere in der weiteren Entwicklung der Pandemie. Im kaufmännischen Bereich sieht die Stadtklinik weitere Risiken durch gesetzliche Vorgaben, wie der MD-Quote, Änderungen im Abrechnungsverlauf mit den Krankenkassen sowie in der Überprüfung aller Komplexpauschalen in 2021.

7. Für das Jahr 2021 wurde nach dem Wirtschaftsplan vom Dezember 2020 noch mit einem Ergebnis von EUR -3,4 Mio. geplant. Der Beginn des Jahres 2021 lag mitten in der zweiten Infektionswelle und ansteigenden COVID-19-Fallzahlen in den Krankenhäusern. Die stationären Patientenzahlen insgesamt lagen unter den Werten des Vorjahres und damit unter dem Planansatz 2021. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Jahresergebnis 2021 von TEUR -3.400 nicht erreicht wird. Ein im November 2021 erstellter Wirtschaftsplan geht von einem Verlust von TEUR 7.800 aus. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Im Lagebericht weist die Geschäftsleitung zutreffend auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, die im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt wurden, hin.

Die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken halten wir für realistisch. Die wesentlichen Risiken, aber auch Chancen der künftigen Entwicklung sind zutreffend wiedergegeben.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Fördermittelergebnis, neutrales Ergebnis und Ertragsteuern aufgliedert.

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus Krankenhausleistungen	49.944	80,5	46.740	77,6	3.204	6,9
Erlöse aus Wahlleistungen	934	1,5	1.179	2,0	-245	-20,8
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.289	3,7	2.345	3,9	-56	-2,4
Nutzungsentgelte der Ärzte	32	0,1	32	0,1	0	-,-
Umsatzlerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1-4 enthalten	8.951	14,4	9.810	16,3	-859	-8,8
Bestandsveränderung	-135	-0,2	132	0,2	-267	-
Betriebsleistung	62.015	100,0	60.238	100,0	1.777	2,9
Personalaufwand	39.185	63,2	37.707	62,6	1.478	3,9
Materialaufwand	18.375	29,6	19.223	31,9	-848	-4,4
Abschreibungen (nicht gefördert)	448	0,7	453	0,8	-5	-1,1
Übriger Betriebsaufwand	7.191	11,6	7.560	12,6	-369	-4,9
./. Übrige Betriebserträge	-2.045	-3,3	-404	-0,7	-1.641	-406,2
Betriebliche Aufwendungen	63.154	38,6	64.539	44,6	-1.385	-2,1
Betriebsergebnis (EBIT)	-1.139	61,4	-4.301	55,4	3.162	73,5
Finanzergebnis	-76	-0,1	-56	-0,1	-20	
Fördermittelergebnis	0	0,0	0	0,0	0	
Neutrales Ergebnis	-386	-0,6	-1.506	-2,5	1.120	
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	-1.601	60,7	-5.863	52,8	4.262	
Ertragsteuern	36	0,1	74	0,1	-38	
Jahresergebnis	-1.637	60,6	-5.937	52,7	4.300	

Grund für die deutliche Zunahme des **Betriebsergebnisses** sind die gestiegenen Betriebsleistungen von TEUR 62.015 (i. V. TEUR 60.238). Diesen stehen rückläufige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 63.154 (i. V. TEUR 64.539) gegenüber. Insgesamt zeigt sich dadurch eine Verbesserung des **Jahresergebnisses** um TEUR 4.300 auf TEUR -1.637 (i. V. TEUR -5.937).

Die Umsatzerlöse nach § 277 HGB sind insbesondere durch geringere Erträge aus der Apothekentätigkeit auf TEUR 8.951 (i. V. TEUR 9.810) zurückgegangen.

Die Erhöhung des **Personalaufwands** resultiert im Wesentlichen aus Tarifierhöhungen sowie der im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Mitarbeiteranzahl. Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte betrug im Berichtsjahr 745 (i. V. 709).

Der Rückgang des **übrigen Betriebsaufwandes** (- TEUR 369) ist sich im Wesentlichen auf die rückläufigen Prüfungs- und Beratungskosten durch den Wegfall der Kosten für die Prüfung von medizinischen und kaufmännischen Abläufen in der Stadtklinik begründet.

Die **Ertragsteuern** betreffen die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Eigenbetriebs.

Das **neutrale Ergebnis** hat sich wie folgt entwickelt:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	198	479
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	27	1
Übrige periodenfremde Erträge	349	324
	574	804
Aufwendungen		
Forderungsabschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	91	99
Rückstellung für Abrechnungsrisiken (periodenfremd)	0	1.652
Rückstellung für Personalverpflichtungen (periodenfremd)	350	370
Übrige periodenfremde Aufwendungen	519	189
	960	2.310
	-386	-1.506

Das **neutrale Ergebnis** in Höhe von TEUR -386 (i. V. TEUR -1.506) ergibt sich aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 198), den Erträgen aus abgeschriebenen Forderungen (TEUR 27) und den übrigen periodenfremden Erträgen (TEUR 349), denen Wertberichtigungen aus Forderungen (TEUR 91), periodenfremde Rückstellungen für Personalverpflichtungen (TEUR 350) und übrige periodenfremde Aufwendungen gegenüberstehen.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Zinserträge	4	9
Zinsaufwendungen	-80	-65
	-76	-56

Das **Fördermittelergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	682	1.275
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.826	1.829
Zuschuss energetische Sanierung	1.731	1.579
Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten an Fördermittelgeber	0	131
Zinsertrag	2	4
Gewinne aus dem Abgang von gefördertem Anlagevermögen	0	6
Erträge aus Vermietung	40	38
	4.281	4.862
Aufwendungen		
Aufwand aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeit KHG	724	1.321
Verluste aus dem Abgang von gefördertem Anlagevermögen	8	2
Aufwand aus Abgang aktivierte Instandhaltungsaufwendungen (AIB)	0	131
Geförderte Instandhaltungsaufwendungen	1.731	1.579
Geförderte Abschreibungen	1.818	1.829
	4.281	4.862
	0	0

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert. Forderungen und Schulden, die - vom Bilanzstichtag an gerechnet - innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind den übrigen Aktiva bzw. Passiva zugeordnet.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	353	0,7	312	0,7	41	13,1
Sachanlagevermögen	22.791	44,2	22.287	46,8	504	2,3
Finanzanlagevermögen	30	0,1	60	0,1	-30	-50,0
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.288	12,2	4.385	9,2	1.903	43,4
Lgfr. gebundenes Vermögen	29.462	57,1	27.044	56,8	2.418	8,9
Vorräte	3.353	6,5	2.082	4,4	1.271	61,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.640	22,6	11.634	24,4	6	0,1
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1.650	3,2	3.094	6,5	-1.444	-46,7
Übrige Aktiva	776	1,5	430	0,9	346	80,5
Flüssige Mittel	1.631	3,2	1.923	4,0	-292	-15,2
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.057	5,9	1.421	3,0	1.636	115,1
Kfr. gebundenes Vermögen	22.107	42,9	20.584	43,2	1.523	7,4
	51.569	100,0	47.628	100,0	3.941	8,3

Zu den Veränderungen des **Anlagevermögens** insgesamt verweisen wir auf Anlage 4.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich durch die im Berichtsjahr getätigten Investitionen (TEUR 2.822), die die planmäßigen Abschreibungen (TEUR 2.266) übersteigen, erhöht.

Die **langfristigen Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten im Wesentlichen Forderungen nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV).

Unter den Vorräten sind zum einen unfertige Leistungen, sog. „Überlieger“, Patienten deren DRG-Fallpauschale zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet wurde, ausgewiesen. Diese wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten bewertet und sind im Berichtsjahr um TEUR 135 auf TEUR 786 zurückgegangen. Zum anderen sind die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe ausgewiesen, die um TEUR 1.407 im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 2.567 gestiegen sind.

Die kurzfristigen **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten mit TEUR 1.123 im Wesentlichen Forderungen aus Fördermitteln in Verbindung mit der energetischen Fassadensanierung.

Die **kurzfristigen übrigen Aktiva** beinhalten insbesondere Forderungen aus Ausgleichszahlungen nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz aufgrund der Sonderbelastung durch die COVID-19-Pandemie

Zur Entwicklung der **flüssigen Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Passiva						
Eigenkapital	0	0,0	0	0,0	0	-
Sonderposten für Investitionszuschüsse	15.237	29,5	16.498	34,6	-1.261	-7,6
Kapital und ähnliche Mittel	15.237	29,5	16.498	34,6	-1.261	-7,6
Übrige Rückstellungen	348	0,7	343	0,7	5	1,5
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	5.425	10,5	5.575	11,7	-150	-2,7
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	600	1,2	2.372	5,0	-1.772	-74,7
Langfristiges Fremdkapital	6.373	12,4	8.290	17,4	-1.917	-23,1
Rückstellungen	8.483	16,4	8.726	18,3	-243	-2,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.850	5,5	2.529	5,3	321	12,7
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	14.601	28,3	7.609	16,0	6.992	91,9
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.467	6,7	3.405	7,1	62	1,8
Übrige Passiva	558	1,1	571	1,2	-13	-2,3
Kurzfristiges Fremdkapital	29.959	58,1	22.840	48,0	7.119	31,2
	51.569	100,0	47.628	100,0	3.941	8,3

Das **Eigenkapital** ist durch den Jahresfehlbetrag sowie den Verlustvortrag vollständig aufgebraucht, so dass sich hieraus der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von TEUR 3.057 ergibt.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stellen die Finanzierungsseite der mit verschiedenen Fördermitteln beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dar.

Die langfristigen **Rückstellungen** beinhalten Archivierungs- und Jubiläumsrückstellungen und bewegen sich annähernd auf Vorjahresniveau.

Die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger** beinhalten den langfristigen Anteil am Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal (TEUR 4.086) sowie dem Darlehen gegenüber der Sparkasse Rhein-Hardt (TEUR 1.339).

Die kurzfristigen Rückstellungen sind im Wesentlichen durch den Rückgang der Rückstellungen für Beraterkosten (- TEUR 1.535) zurückgegangen. Gegenläufig wirkten sich gestiegene Rückstellungen für Budgetrisiken (+ TEUR 142) sowie Verpflichtungen im Personalbereich (+ TEUR 942) aus.

Der Anstieg der kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhasträger** resultiert im Wesentlichen durch die Zunahme der laufenden Verrechnungen mit der Stadt Frankenthal (+ TEUR 6.653).

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte **Kapitalflussrechnung** Aufschluss. Der Finanzmittelfonds beinhaltet Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	-1.637	-5.937
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens	2.266	2.282
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.726	-3.539
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	10	-4
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	74	0
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-239	4.596
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.502	-4.750
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	372	1.361
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-6.382	-5.991
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens	30	36
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-159	-136
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.663	-946
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.792	-1.046
+ Einzahlung aus erhaltenen Fördermitteln	2.114	2.070
+/- Zunahme/Abnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungskonto	7.004	5.325
- Auszahlung zur Tilgung von Finanzkrediten	-162	-160
- Gezahlte Zinsen	-80	-56
+ Erhaltene Zinsen	6	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	8.882	7.179
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-292	142
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.923	1.781
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.631	1.923

Zum Bilanzstichtag besteht ein **frei verfügbarer Finanzmittelrahmen** in folgender Höhe:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	1.627	1.918
Kassenbestand	4	5
	1.631	1.923

Zusätzlich hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) der Stadtklinik einen Kassenkredit von bis zu EUR 12 Mio. zur Verfügung gestellt. Dieser ist zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 15,5 Mio. belastet. Dementsprechend liegt eine Überziehung des Kassenkredites vor.

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Betriebsatzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind. Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erweitert. Weitere Erweiterungen betrafen:

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für die Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die Richtigkeit von Angaben zur Entgeltfindung nach den Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen im September und Oktober 2022 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ausweis und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Anlagevermögen, Sonderposten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln
- Umsatzrealisierung, insbesondere Vollständigkeit und Bewertung von Ausgleichsansprüchen und -verbindlichkeiten nach KHEntgG

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden uns durch ordnungsgemäß erstellte und unterschriebene Inventurbelege nachgewiesen. Aufgrund der geringen Bedeutung dieser Vorratsbestände für den Jahresabschluss haben wir nicht an der Inventuraufnahme und der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Arzneimittelkontrolle beobachtend teilgenommen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend gegen institutionelle Kostenträger (Krankenkassen). Der zeitnahe Ausgleich der abgerechneten Leistungen wird von der Gesellschaft laufend überwacht. Wir haben daher auf eine Saldenbestätigungsaktion zum Bilanzstichtag verzichtet.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der bewussten Auswahl zum Bilanzstichtag eingeholt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch eine interne Abstimmung der Salden seitens der Gesellschaft belegt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Eine Steuerberaterbestätigung über steuerliche Risiken sowie Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt. Zudem haben wir mündliche Auskünfte eines mit verschiedenen Verfahren betrauten Rechtsanwaltes eingeholt.

Den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen liegen versicherungsmathematische Gutachten von Sachverständigen zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklären die gesetzlichen Vertreter auch, dass sie ihrer Verantwortlichkeit für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen sind.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie unter Beachtung der Betriebsatzung erstellt.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgte nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 1 der KHBV. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenrahmen gemäß § 275 Abs. 2 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 2 der KHBV aufgestellt.

6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2019 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden in angemessenem Umfang auf Basis einer Altersstrukturanalyse unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung in Höhe von TEUR 171 (1,4 % der Forderungen) bzw. im Vorjahr von TEUR 169 (1,4 % der Forderungen) gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge** gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2020 geschätzt. Nach Auskunft des Eigenbetriebs und der Stadtverwaltung werden die Verwaltungskostenbeiträge für die gebildeten Jahre noch eingezogen, so dass keine Auflösung erfolgt ist.

Die **Rückstellung für ausstehende Beratungskosten** wurde auf Basis tatsächlich angefallener Aufwendungen nach dem Bilanzstichtag ermittelt. Sie sollen die krankenhausrechtlichen, strafrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratungsleistungen abdecken, die aufgrund der Versäumnisse in den Vorjahren bis einschließlich 2019 erforderlich waren. Die Verpflichtungen wurden aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der gemachten Vorwürfe und der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs als faktische Verpflichtungen behandelt. Da einige Beratungsaufwendungen auch auf allgemeine Prozesse und organisatorische Verbesserungen zurückzuführen sind, wurden die tatsächlich in der Zukunft anfallenden Aufwendungen hier nur mit einem geschätzten Anteil angesetzt.

Die **Jubiläumsverpflichtungen** werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Heubeck-Richttafeln 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgeltsteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen von 2 % bei den Entgelten ausgegangen. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutsche Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre und beträgt zum Abschlussstichtag 1,60 %.

Die **Rückstellung für Sozialversicherung** wurde unter der Annahme eines Arbeitgeber- und Arbeitgeberanteils von insgesamt 40% unter Berücksichtigung des Höchstbetrages für die risikobehafteten Zahlungen der Jahre 2016 bis 2019 geschätzt.

Die **Rückstellung für Abrechnungsrisiken** wurde auf Basis der Abrechnungssumme (Maximalrisiko) der durch das Medizincontrolling entsprechend der Kodierung der risikobehafteten Fälle für die Jahre 2015 bis 2020 abzüglich der bereits mit den Krankenkassen rückabgewickelten Fälle ermittelt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen alle Krankenkassen gegen die risikobehafteten Abrechnungen vorgehen werden. Der auf die Jahre bis einschließlich 2018 entfallende Anteil der Rückstellung beträgt TEUR 2.085.

Die Berechnung der **MDK-Rückstellung** erfolgt überschlagsweise ohne Bewertung der einzelnen Fälle pauschal auf Basis der noch offenen Fälle und einer ermittelten Prüfquote.

Der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

Weitere Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat wie im Vorjahr keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Mit Blick auf die wirtschaftliche Lage besteht nach unserer Auffassung wie im Vorjahr kein Anlass zu über die Regeldarstellung hinausgehenden Darstellungen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 7.

7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Bezüglich der Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

verweisen wir auf unsere separate Berichterstattung.¹

¹ Die Berichterstattung ist noch nicht erfolgt.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Stuttgart, 7. Oktober 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer

Sascha Adrian Vogel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

**Bilanz der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,
zum 31. Dezember 2020**

A k t i v a	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	353.043,00	311.527,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	16.688.038,99	17.935.299,99
2. Technische Anlagen	1.802.169,00	2.038.694,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen	1.829.418,00	1.891.330,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.471.488,59	422.121,85
	22.791.114,58	22.287.445,84
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	30.333,34	60.166,67
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.567.031,49	1.160.089,97
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	786.295,68	921.654,09
	3.353.327,17	2.081.744,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.640.157,64	11.634.916,52
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	7.937.732,04	7.478.344,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände	742.326,77	415.703,62
	20.320.216,45	19.528.964,64
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.630.894,63	1.923.412,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten	33.510,25	14.654,96
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.057.382,82	1.420.603,86
	51.569.822,24	47.628.519,83

Passiva	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Festgesetzes Kapital	1.764.834,99	1.764.834,99
II. Kapitalrücklage	1.947.118,47	2.002.414,47
III. Bilanzverlust	-6.769.336,28	-5.187.853,32
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.057.382,82	1.420.603,86
	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	15.158.789,00	16.377.243,00
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	78.242,00	120.846,00
	15.237.031,00	16.498.089,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	49.150,00	46.110,00
2. Sonstige Rückstellungen	8.781.724,09	9.023.628,16
	8.830.874,09	9.069.738,16
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.849.737,19	2.528.566,57
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	20.025.575,34	13.183.790,16
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	45.720,27	113.686,92
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht	4.067.026,38	5.776.208,46
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	103.432,40	112.470,62
6. Sonstige Verbindlichkeiten	410.049,57	345.511,94
	27.501.541,15	22.060.234,67
E. Rechnungsabgrenzungsposten	376,00	458,00
	51.569.822,24	47.628.519,83

Gewinn- und Verlustrechnung
der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	49.944.434,77	46.740.180,87
2. Erlöse aus Wahlleistungen	933.841,52	1.178.818,14
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.289.352,72	2.344.636,27
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	31.968,33	32.429,02
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	9.300.239,02	10.134.381,65
5. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-135.358,41	131.802,84
6. Sonstige betriebliche Erträge	2.308.189,10	2.631.571,83
	<u>64.672.667,05</u>	<u>63.193.820,62</u>
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	32.032.925,84	30.628.318,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.779.587,52 (i. V. EUR 1.772.286,26)	7.151.715,47	7.078.502,38
	<u>39.184.641,31</u>	<u>37.706.820,42</u>
8. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.651.691,58	12.819.712,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.723.044,83	6.403.779,94
	<u>18.374.736,41</u>	<u>19.223.492,65</u>
9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG EUR 669.861,00 (i. V. EUR 1.275.332,00)	681.524,22	1.275.332,00
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.826.168,29	1.830.800,84
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	723.565,48	1.321.345,71
Übertrag	<u>8.897.416,36</u>	<u>8.048.294,68</u>

	2020	2019
	EUR	EUR
Übertrag	8.897.416,36	8.048.294,68
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.266.024,64	2.281.792,09
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.158.556,51	11.577.957,04
	<u>-1.527.164,79</u>	<u>-5.811.454,45</u>
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.199,57	14.818,48
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	80.093,28	66.386,91
	<u>-1.601.058,50</u>	<u>-5.863.022,88</u>
16. Steuern	35.720,46	73.591,96
davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 35.070,12 (i. V. EUR 72.960,12)		
17. Jahresfehlbetrag	<u>-1.636.778,96</u>	<u>-5.936.614,84</u>
18. Gewinn-/Verlustvortrag	-5.187.853,32	693.467,52
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	55.296,00	55.294,00
20. Bilanzverlust	<u>-6.769.336,28</u>	<u>-5.187.853,32</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) erstellt. Demnach sind die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wurde unter dem Vorbehalt der vorgeschlagenen Gewinnverwendung aufgestellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen - mit Ausnahme der vorgenommenen Ausweis- und Bewertungsänderungen - den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHBV im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB) abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen werden während der gesamten Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die unbeweglichen sowie auch die beweglichen Anlagegüter werden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter) und Anschaffungskosten von EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenachweis in Abgang gesetzt. Übersteigen die Anschaffungskosten dieser Anlagegüter EUR 410,00 (ohne Umsatzsteuer), werden sie entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben, längstens über drei Jahre.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer betragen und nicht Gebrauchsgüter gemäß AbgrV sind, werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis zu EUR 51,13 betragen, werden im Zugangsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 und bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) wurde seit dem Geschäftsjahr 2013 ein Sammelposten in Anlehnung an § 6 Abs. 2 a EStG gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung sowie den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind mit dem Nominalbetrag bewertet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2020 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Wegen des allgemeinen Ausfallrisikos wurde die pauschale Wertberichtigung von mit 1,5 % gebildet (TEUR 171; i. Vj. TEUR 169) und Einzelwertberichtigungen von insgesamt TEUR 296 (i. Vj. TEUR 320) vorgenommen.

Der **Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Die **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** wurden auf Basis der tatsächlichen Behandlungen und der vorsichtig prognostizierten Ergebnisse der Budgetverhandlungen berechnet. Als Basis für die Prognose dienten die vorläufigen Verhandlungsergebnisse mit den Kostenträgern und die Einschätzung des mit der Beratung betrauten Rechtsanwalts. Eine Budgetvereinbarung mit den Kostenträgern für das Jahr 2020 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens betreffen sowohl bewilligte und verwendete Fördermittel nach dem KHG als auch Finanzierungsmittel Dritter, vermindert um die Beträge, die den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf, die den mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenständen entsprechen.

Die übrigen **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2020 geschätzt.

Die Berechnung der MDK-Rückstellung erfolgte überschlagsweise ohne Bewertung der einzelnen Fälle pauschal auf Basis von Erfahrungswerten.

Für Verpflichtungen aus Pensionszusagen wurden zum 31. Dezember 2020 keine Rückstellungen gebildet. Es handelt sich um zwei Altzusagen sowie eine Neuzusage gegenüber Beamten, die für die Stadtklinik Frankenthal tätig waren. Für die Altzusagen wurde das Wahlrecht des Artikels 28 EGHGB dahingehend ausgeübt, dass eine Passivierung nicht vorgenommen wurde.

Bezüglich der Neuzusage wurde das Wahlrecht des § 22 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz wahrgenommen, auf eine Passivierung zu

verzichten, da die Pensionsverpflichtung durch laufende Umlagen gedeckt wird. Die Zahlung der laufenden Umlagen an eine Versorgungskasse erfolgt durch die Stadt Frankenthal, die gemäß § 63 GemO Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, zur Sicherung der Versorgungsansprüche einer Versorgungskasse anzugehören.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2019 wurden unverändert übernommen.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt. Umwidmungen aufgrund geänderter Finanzierungsschlüssel sind in der Tabelle „Zuweisung und Verwendung der Fördermittel“ (Anlage zum Anhang) aufgeführt.

2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Forderungen nach dem KHENTgG/BPfIV in Höhe von TEUR 6.288 (i. Vj. TEUR 4.385).

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital, bestehend aus dem unveränderten Posten „Festgesetztes Kapital“, der „Kapitalrücklage“, dem „Verlustvortrag“ und dem „Jahresgewinn/-verlust“ verminderte sich von EUR -1.420.603,86 um EUR 1.636.778,96 auf EUR -3.057.382,82 zum 31. Dezember 2020 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Der Kapitalrücklagen wurden im Berichtsjahr EUR 55.296,00 entnommen. Den Entnahmen aus Rücklagen stehen Abschreibungen auf Betriebsbauten in gleicher Höhe gegenüber.

4. Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind erfasst:

	<u>31.12.2020</u> TEUR	<u>31.12.2019</u> TEUR
Rückstellungen aus dem Personal- u. Sozialbereich	3.165	2.223
übrige ungewisse Verpflichtungen	<u>5.666</u> 8.831	<u>6.846</u> 9.070

Die übrigen Verpflichtungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Verwaltungskostenbeiträge (TEUR 502; i. Vj. TEUR 444), Rückstellungen für Komplexpauschalen (TEUR 2.488; i. Vj. TEUR 2.488) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen/Beratungskosten (TEUR 428; i. Vj. TEUR 1.963).

5. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten
		Gesamt- betrag	von 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.850 (Vj. 2.529)	2.850 (Vj. 2.529)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Träger	20.026 (Vj.13.184)	14.600 (Vj.7.596)	671 (Vj. 664)	4.754 (Vj. 4.924)	keine
4.	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	4.067 (Vj. 5.776)	4.067 (Vj. 4.848)	0 (Vj. 928)	0 (Vj. 0)	keine
5.	Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	103 (Vj. 112)	103 (Vj. 112)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	456 (Vj. 459)	279 (Vj. 459)	0 (Vj. 0)	0 (Vj. 0)	keine
		27.502 (Vj. 22.060)	27.076 (Vj. 15.544)	671 (Vj. 1.592)	4754 (Vj. 4.924)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger beinhalten TEUR 315 aus Weiterbelastungen der Unfallkasse und TEUR 15.552 (i. Vj. TEUR 8.898) aus dem Liquiditätsverbund. Daneben sind Verbindlichkeiten aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von TEUR 2.783 (i. Vj. TEUR 2.555) sowie Darlehensverbindlichkeiten von TEUR 1.339 (i. Vj. TEUR 1.501) enthalten.

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Verbindlichkeiten nach dem KHEntG/BPflV in Höhe von TEUR 2.120 (i. Vj. TEUR 2.263).

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	48.579.404	46.740.181
2. Erlöse aus Wahlleistungen	933.842	1.178.818
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen	2.289.353	2.344.636
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	31.968	32.429
5. Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	9.152.675	10.134.382
	60.987.242	60.430.446

Die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten, entfallen im Wesentlichen mit TEUR 7.641 (i. Vj. TEUR 8.517) auf Erträge der Apotheke und Nebenbetriebe, mit TEUR 562 (i. Vj. TEUR 637) auf Personalkostenerstattung der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH und des Radiologischen Zentrums, mit TEUR 366 (i. Vj. TEUR 373) auf Erstattung aus der Bereitstellung des Notarzwagens und mit TEUR 238 (i. Vj. TEUR 223) auf Miete und Mietnebenkosten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen Erträge enthalten u. a. periodenfremde Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (TEUR 198, i. Vj. TEUR 479).

3. Personalaufwand

Unter den Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 39.185 (i. Vj. TEUR 37.707) werden mit TEUR 1.780 (i. Vj. TEUR 1.772) Aufwendungen für Altersversorgung ausgewiesen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 867 (i. Vj. TEUR 607) enthalten. Diese betreffen in Höhe von TEUR 348 Aufwendungen für die Rückstellung Beratungskosten, Aufwendungen aus dem Personal- und Sozialbereich (TEUR 350) sowie weitere periodenfremde Aufwendungen.

5. Finanzergebnis

Von dem negativen Finanzergebnis entfallen auf Zinsaufwendungen eines Betriebsmittelkredites des Krankenhausträgers und ein Darlehen zur Finanzierung der Energieoptimierung TEUR 78 (i. Vj. TEUR 66).

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Geschäftsjahres 2020 belasten das Ergebnis mit TEUR 35.

C. Sonstige Angaben

1. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Vom Wahlrecht auch die zu den marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Personen anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Von einer Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal wurden Speisenlieferungen im Wert von TEUR 1.805 (i. Vj. TEUR 1.878) und Reinigung im Wert von TEUR 941 (i. Vj. TEUR 906) bezogen.

An diese Eigengesellschaft wurde Personal gestellt im Wert von TEUR 488 (i. Vj. TEUR 523)

2. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	<u>2020</u>
Ärztlicher Dienst	94
Ausbildung Funktion	2
Ausbildung Pflege	53
Ausbildung Verwaltung	1
Ausbildung med.- techn.Dienst	0
Funktionsdienst	100
med.-techn. Dienst	98
Personal d. Ausbildungsstätten	5
Pflegedienst	282
Technik	10
Verwaltung	64
Wirtschaftsdienst	32
Sonderdienst	2
sonstiges Personal	2
Summe	<u>745</u>

3. Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen:	TEUR	18
b) Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR	2
c) Steuerberatungsleistungen:	TEUR	0
d) Sonstige Leistungen:	TEUR	0

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietverpflichtungen	171.576,49	22.744,81	106.590,00	42.241,68
davon mit verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Beratungsverpflichtungen	25.434,88	25.434,88	0,00	0,00
Dienstleistungsverpflichtungen	4.926.673,12	1.084.346,12	3.842.327,00	0,00
Liefervertragsverpflichtungen	51.334,91	51.334,91	0,00	0,00
Personalgestellung	649.201,77	649.201,77	0,00	0,00
Softwarevertragsverpflichtungen	110.577,30	78.271,60	32.305,70	0,00
Versicherungsverpflichtungen	846.532,06	846.532,06	0,00	0,00
Wartungsverpflichtungen	94.996,11	90.236,11	4.760,00	0,00
Sonstige Verpflichtungen	6.886,95	6.886,95	0,00	0,00
Leasingverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	6.883.213,59	2.854.989,21	3.985.982,70	42.241,68

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder §285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, beträgt TEUR 6.883

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die aufgrund von wertbegründenden Tatsachen weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden dürfen, sind nicht eingetreten.

6. Direktorium

Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor)

Herr Oliver Lehnert (Kaufmännischer Direktor vom 01.04.2020 bis 21.07.2020)

Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)

Die Arbeitgeberbruttobezüge der Direktoriumsmitglieder betragen im Jahr 2020 EUR 412.590,22

Krankenhausausschuss

Dem Krankenhausausschuss gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- | | |
|--|--|
| - Herr Michael Baumann | Geschäftsführer |
| - Herr Manuel Baqué | Angestellter Steuerwesen |
| - Herr Dr. Gerhard Bruder | Arzt |
| - Herr Lucas Spiegel | Geschäftsführer |
| - Herr Daniel Winkes | Angestellter |
| - Frau Monika Reffert | Realschullehrerin |
| - Frau Aylin Höppner | Verwaltungsfachwirtin |
| - Herr Dr. Dieter Schiffmann
Ministerialrat i. R. / | Leitender Direktor der Landes-
zentrale für Politische Bildung
Rheinland-Pfalz i. R. |
| - Herr Karl Beyschlag | Berufskraftfahrer |
| - Frau Angelique Kapper | Account Managerin |
| - Frau Charis Sturm | Sachbearbeiterin Export |
| - Frau Monika Stauffer | Hauswirtschaftsmeisterin |
| - Herr Edmund Westermann | Rentner |
| - Herr Hartmut Trapp | Rentner |

Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist Herr Martin Hebich, Krankenhausdezernent und Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz).

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Direktorium schlägt dem Krankenhausausschuss bzw. dem Stadtrat vor, den Jahresverlust in Höhe von EUR 1.636.778,96 durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 55.296 zu decken und den übersteigenden Betrag als Verlust vorzutragen.

Frankenthal, den 07.10.2022

M. Röther

Kaufmännische Direktorin

Dr. med. M. Münch MA

Ärztlicher Direktor

O. Hannappel

Pflegedirektor

Entwicklung des Anlagevermögens
der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,
im Geschäftsjahr 2020

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2020	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
	2.721.567,54	158.784,16	0,00	0,00	2.880.351,70
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Betriebsbauten und Bauten auf fremden Grundstücken					
	47.222.606,93	80.314,43	0,00	0,00	47.302.921,36
2. Technische Anlagen					
	7.687.175,57	0,00	0,00	0,00	7.687.175,57
3. Einrichtungen und Ausstattungen					
	14.760.258,45	533.096,05	0,00	312.584,38	14.980.770,12
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
	422.121,85	2.049.366,74	0,00	0,00	2.471.488,59
	70.092.162,80	2.662.777,22	0,00	312.584,38	72.442.355,64
III. Finanzanlagen					
Sonstige Ausleihungen Unternehmen					
	60.166,67	0,00	0,00	29.833,33	30.333,34
	72.873.897,01	2.821.561,38	0,00	342.417,71	75.353.040,68

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 1.1.2020	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.410.040,54	117.268,16	0,00	2.527.308,70	353.043,00	311.527,00
29.287.306,94	1.327.575,43	0,00	30.614.882,37	16.688.038,99	17.935.299,99
5.648.481,57	236.525,00	0,00	5.885.006,57	1.802.169,00	2.038.694,00
12.868.928,45	584.656,05	302.232,38	13.151.352,12	1.829.418,00	1.891.330,00
0,00	0,00	0,00	0,00	2.471.488,59	422.121,85
47.804.716,96	2.148.756,48	302.232,38	49.651.241,06	22.791.114,58	22.287.445,84
0,00	0,00	0,00	0,00	30.333,34	60.166,67
50.214.757,50	2.266.024,64	302.232,38	52.178.549,76	23.174.490,92	22.659.139,51

Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal (Pfalz), für das Geschäftsjahr 2020

A. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtklinik Frankenthal ist ein Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz). Träger des Krankenhauses ist zu 100% die Stadt Frankenthal. Die Klinik dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) betreibt im Geschäftsjahr 2020 eine als Krankenhaus öffentlich geförderte Einrichtung. Die Stadtklinik Frankenthal ist im Landeskrankenhausplan 2017 und des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen als Krankenhaus der Regelversorgung. Sie wird mit 315 Planbetten inkl. 20 tagesklinischen Plätzen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gefördert. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal besitzt seit 01.01.2004 eine ausgewiesene Schlaganfalleinheit 2. Ordnung.

Die Stadtklinik Frankenthal ist Gründungsmitglied des im Jahr 2005 gegründeten, in dem Landeskrankenhausplan ausgewiesenen „Brustzentrum Rhein-Pfalz“. Die Abteilung Allgemeinchirurgie ist seit 01.04.2006 als viszeralchirurgischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist seit 01.07.2007 als diabetologischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist außerdem seit 01.12.2012 als Schwerpunkt Geriatrie im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Seit 01.07.2017 wird der Psychiatrie eine Mutter-Kind-Behandlungseinheit mit sechs Betten zuerkannt. Diese kann allerdings erst mit Inbetriebnahme des Neubaus ihre Arbeit aufnehmen. Mit Schreiben vom 09.08.2017 wurden der Intensivmedizin die Behandlungskapazitäten planerisch um fünf Betten erweitert. Auch diese Ausweitung kann erst mit dem Erweiterungsbau der im Jahr 2022 begonnen wird, umgesetzt werden.

Mit Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 17.11.2016 wurde ein Antrag auf Einrichtung einer tagesklinischen psychiatrischen Einrichtung in Limburgerhof zugestimmt, mit dem Vorbehalt der erforderlichen räumlichen und personellen Umsetzung. Mittlerweile ist die Tagesklinik Limburgerhof im Investitionsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Die Ausbildung der Krankenpflege wird in Kooperation mit dem Klinikum Worms und dem Kreiskrankenhaus Grünstadt betrieben und an der Krankenpflegeschule in Worms mit 50 genehmigten Plätze für Gesundheits- und Krankenpfleger*innen ausgeübt.

Die Apotheke der Stadtklinik Frankenthal wurde durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Krankenhausapotheke genehmigt. Sie bedient als Servicecenter Pharma Medical der Stadtklinik Frankenthal insgesamt neun Krankenhäuser der Region. Versorgt werden folgende Krankenhäuser: Das Kreiskrankenhaus Grünstadt, das evangelische Krankenhaus der Inneren Mission, die psychosomatische Fachklinik – beide Bad Dürkheim, das Sankt Marien- und Sankt Anastifts-Krankenhaus, Ludwigshafen, das Zentralinstitut für seelische Gesundheit,

Mannheim, das Klinikum südliche Weinstraße mit den Standorten Landau, Annweiler und Bad Bergzabern, die Reha-Klinik in Bad Bergzabern. Verschiedene Rettungsdienste werden ebenfalls mit Arzneimitteln versorgt.

Das Krankenhaus Grünstadt und das Zentral Institut in Mannheim werden darüber hinaus mit Medikalprodukten beliefert. Außerdem werden die Krankenhäuser und deren Ambulanzen mit Zytostatika zur Chemotherapiebehandlung und Parenteralia durch Eigenherstellung versorgt.

B. Markt- und Geschäftsentwicklung

1. Marktentwicklung

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verantwortlich für eine weltweite Rezession. Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2020 ebenfalls eingebrochen. Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, wurden durch die Bundesregierung und die Landesregierungen massive Einschränkungen für das öffentliche Leben angeordnet. Im März wurde ein umfassender erster Lockdown für mehrere Wochen beschlossen. Aufgrund dieser Maßnahme ist die deutsche Wirtschaftsleistung deutlich zurückgegangen. Eine Erholung der deutschen Wirtschaft wurde von der zweiten Corona-Welle erneut ausgebremst. Das Bruttoinlandsprodukt sank im Vergleich zu 2019 um 5 %. Der Arbeitsmarkt war in einer schwierigeren Lage als die Jahre zuvor. Im März 2020 waren noch 2,3 Millionen Menschen ohne Beschäftigung und im Januar 2021 waren es 2,9 Millionen Menschen. Auch Kurzarbeit wurde verstärkt in Anspruch genommen. Zeitweilig waren in der ersten Corona-Welle über 6 Millionen Menschen in Kurzarbeit. Im Januar 2021 waren es noch über 750.000 Menschen.

Die Inflationsrate lag unter dem Vorjahreswert von 1,4 %. Unterjährig gab es nur negative Inflationsraten aufgrund der Pandemie und der wirtschaftlichen Auswirkungen und aufgrund der erfolgten Mehrwertsteuer-Absenkung in den Monaten Juli bis Dezember 2020 von 19 % auf 16 %. Der Gesundheitsmarkt war im Jahr 2020 besonders von der Corona-Pandemie geprägt. Die Kliniken mussten mit einem über Verordnungen festgelegten Freihalten von Kapazitäten für die erwartete Welle von COVID-19-Erkrankten gerüstet sein. In der Folge sind die Auslastungszahlen der Krankenhäuser in den Wochen der Pandemie massiv eingebrochen. Aufgrund der Leistungseinbrüche durch die Pandemie wurden für die Krankenhäuser notwendige Entlastungs- und Ausgleichsgesetze verabschiedet. Maßnahmen, wie Ausgleichszahlungen von 560 Euro je nicht belegtem Krankenhausbett im Vergleich zur Vorjahresauslastung oder die Finanzierung für die Errichtung von neuen Intensivkapazitäten von jeweils 50.000 Euro je neuem Intensivbett wurden zur Verfügung gestellt. Ein Zuschlag für persönliche Schutzkleidung, befristet bis 30.06.2020, ein Bonus für zusätzliche intensiv-medizinische Behandlungskapazitäten, befristet bis 30.09.2020, die Erhöhung des pauschalen Pflegeentgeltwertes sowie ein verkürztes Zahlungsziel für stationäre Krankenhausrechnungen, fünf Tage anstatt zuvor 30 Tage, sollten helfen, die Liquidationsengpässe und den Verlust der Erlöse auszugleichen. Die Regelungen zu den Pflegepersonaluntergrenzen wurden ebenso bis zum Jahresende 2020 ausgesetzt.

Der Gesundheitsfond hatte im Jahr 2020 rund 239 Milliarden Euro Einnahmen. Die Ausgaben betragen ca. 258 Milliarden Euro. Die für die Steigerung der Vergütung der Krankenhausleistungen relevante Veränderung beträgt für 2020 3,66 %. Im Vorjahr 2019 betrug die Veränderungsrate noch 2,65 %. Der Landesbasisfallwert beträgt in 2020 3.786,00 Euro und ist damit höher als im Jahr 2019 mit 3.683,97 Euro.

2. Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsverlauf war insbesondere geprägt von den umgesetzten Maßnahmen für die COVID-19-Pandemie. Versorgungsketten bei der Beschaffung waren unterbrochen, die Versorgungslage stellenweise schwierig. Die Versorgung der Klinik in allen Bereichen konnte mit viel personellem Engagement und finanziellem Mehraufwand aufrechterhalten werden. Daneben war das Geschäftsjahr von umfangreichen Untersuchungen innerhalb der Klinik geprägt, die die Aufarbeitung und Richtigstellung von Geschäftsprozessen zum Ziel hatten.

Im Jahr 2020 konnten für die Bereiche Stroke Unit und Schmerztherapie erfolgreich Audits absolviert werden. Mit internen positiven Bereichsaudits und einem Hämotherapieaudit wurden auch hier die erfolgreichen Qualitätsmaßnahmen bestätigt.

Die Bewertung der angefallenen Kosten ist erheblich von der Entwicklung der Erlössituation abhängig. Den tariflichen Gehalts- und Lohnsteigerungen und den allgemeinen Kostensteigerungen stand auch im Jahr 2020 weiterhin nur in geringem Umfang der geringer gestiegenen Landesbasisfallwertes gegenüber.

Geschäftsverlauf und -lage

Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) beschließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresverlust in Höhe von Euro - 1.636.778,96 im Vergleich zum Jahresverlust von - 5.881.320,84 Euro im Vorjahr. Die betriebliche Gesamtleistung hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.479 TEUR von 63.194 TEUR auf 64.673 TEUR verändert. Die Erträge aus Krankenhausleistungen haben sich um 3.204 TEUR auf 49.944 TEUR (46.740 TEUR Vorjahr) verändert. Verringert haben sich die Erlöse aus Wahlleistungen um 245 TEUR auf 934 TEUR, die Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses um 55 TEUR und die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB um 834 TEUR auf 930 TEUR. Die Bestandsveränderung betrug im Geschäftsjahr 135 TEUR. Die gesamten betrieblichen Aufwendungen sind um 3.419 TEUR von 68.508 TEUR auf 65.718 TEUR gesunken. Die Personalaufwendungen sind im Geschäftsjahr um 1.478 TEUR auf 39.185 TEUR gestiegen. Der absolute Anstieg des Personalaufwandes ist auf eine Entgelterhöhung rückwirkend zum 1. Oktober 2019 um 2,5 % und ab dem 1. Oktober 2020 um weitere 2,0 % im Marburger Bund Tarif zurückzuführen. Die Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe wirkte sich ebenfalls aus. Der Materialaufwand ist um 847 TEUR auf 18.375 TEUR gesunken. Die übrigen Betriebsaufwendungen haben sich um 3.419 TEUR vom Vorjahr auf 8.159 TEUR verringert. Das Betriebsergebnis veränderte sich um 4.593 TEUR. Das Neutrale Ergebnis hat sich im Vorjahresvergleich um 16 TEUR reduziert.

C. Investitionen

Die wesentlichen Investitionen waren in Höhe von EUR 2.662.777 im Bereich Sachanlagevermögen. Diese betreffen insbesondere den Klinikneubau.

D. Personal

Im Personalbereich ergab sich kaum eine Veränderung der Anzahl der Vollkräfte. Diese betrug durchschnittlich 490,37 im Vorjahr und 489,80 im Geschäftsjahr. Die tarifliche Vergütung aller Mitarbeiter im TVöD bzw. Marburger Bund Tarif ist ein verlässliches und transparentes Signal für alle Beschäftigten und potentiellen Bewerber.

Die Förderung von Frauen und Schwerbehinderten wird durch Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten im Unternehmen unterstützt.

In Schlüsselpositionen wie dem Controlling, Medizincontrolling, Krankenhausabrechnung, Einkauf, Apotheke und IT waren umfangreiche Veränderungen der Personalien auf Führungsebene zu verzeichnen. Vorherrschende Prozesse wurden demzufolge verändert, und mit veränderten Führungsstrukturen bewältigt.

Der bereits eingetretene und bekannte Mangel an Pflegekräften verschärfte sich und hat sich auf mittlerweile alle anderen Geschäftsbereiche ausgeweitet. Die Personalakquise dauert länger und führt finanziell zu einem Mehraufwand. Die damit verbundene Mehrbelastung der Mitarbeitenden durch zusätzliche Dienste und Überstunden zeichnet sich auch für die kommenden Jahre ab.

E. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist für unsere Klinik als Gesundheitsdienstleister ein zentrales Thema und genießt die entsprechende Aufmerksamkeit. Nachhaltiges Wirtschaften und damit die Vermeidung des Verbrauchs von nicht benötigten Ressourcen hat auf längere Sicht nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Vorteile und stellt für uns ein wichtiges Unternehmensziel dar, das allen Mitarbeitenden kommuniziert wird.

Die Planungen für den Neubau und die danach erfolgende Sanierung des Hauptgebäudes werden im Bereich der Infrastruktur energetisch und ökologisch bessere Methoden für den Betrieb zur Verfügung stehen. Bis dahin werden im Haus bei Instandhaltungsarbeiten, bspw. Leuchten oder wasserversorgende Leitungen, energiesparendere Maßnahmen umgesetzt.

F. Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage

1. Vermögenslage

Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 29,5% (Vj. 34,6%)

Insbesondere das kurzfristige Fremdkapital hat sich von 48,0 % auf 58,1% erhöht, was nahezu ausschließlich auf die gestiegenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger sowie den gestiegenen Rückstellungen zurückzuführen ist.

2. Finanzlage

Die Stadtklinik konnte jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von 8.899 TEUR auf 15.551 TEUR erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war im Jahr 2020 auf 14.000 TEUR festgesetzt. Der Kredit gegenüber der Sparkasse Rhein-Haardt wurde planmäßig mit TEUR 160 getilgt.

3. Ertragslage

Die Umsatzrendite (Jahresergebnis/Umsatzerlöse) beträgt -2,5 % (VJ.: -9,4 %). Die Eigenkapitalrendite (Jahresergebnis/Eigenkapital) beträgt -3,2 % und hat sich damit zum Vorjahr (- 12,5 %) verbessert.

G. Risikomanagementziele und -methoden

Ein eigenständiges Risikomanagementsystem ist im Jahr 2020 bei der Stadtklinik nicht implementiert.

H. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 wird ohne COVID-19-Einflüsse für das Unternehmen mit Umsatzerlösen in Höhe von 59 Mio. Euro geplant, (58 Mio. Euro Vorjahr). Dies resultiert aus der höheren Leistungsplanung. Insgesamt wurde der Stellenplan nicht erhöht, da in den Vorjahren bereits notwendige Veränderungen, wie Personaluntergrenzen oder Strukturvorgaben im Stellenplan berücksichtigt wurden. Eine Reduzierung der Gesamtstellen um 1,88 VK resultiert aus dem Abbau von 4,48 nicht mehr erforderlichen Stellen und dem Aufbau von 2,7 neuen Stellen, die sich vor allem im Funktionsdienst und der Hygiene wiederfinden.

Ab 2020 gab es auch für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen aufgrund der verbindlichen Personal-Mindestvorgaben des G-BA einen Systemwechsel. Die Psych-PV-Personalvorgaben wurden weiterentwickelt und sind

nun für alle Berufsgruppen einrichtungs- und quartalsbezogen zu erfüllen und hierfür stations- und monatsbezogen nachzuweisen. Eine Nichterfüllung wird mit Sanktionen bestraft werden.

Die stationären und ambulanten Leistungssteigerungen 2021 sind an die medizinische Weiterentwicklung der Kliniken gekoppelt. Dabei werden die bisherigen Geschäftsfelder wieder gestärkt. Das Gesetz zu den Pflegepersonaluntergrenzen bzw. der Fachkräftemangel werden in Zukunft ein maßgeblicher Faktor in der medizinischen Ausrichtung sein. Daneben wird die Ökonomie und die Digitalisierung die Weiterentwicklung der Kliniken bzw. Fachbereiche beeinflussen. Das geplante Betriebsergebnis 2021 liegt für das Unternehmen bei -3.4 TEUR.

I. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)

Der Haushalt für 2022 wurde im November 2021 aufgestellt. Aus Vereinfachungsgründen und aufgrund einer unklaren Entwicklung der pandemischen Lage wurde die Planung ohne Effekte, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren, geplant. Der Beginn des Jahres 2021 lag mitten in der zweiten Infektionswelle und ansteigenden COVID-19- Fallzahlen in den Krankenhäusern. Die stationären Patientenzahlen insgesamt lagen unter den Werten des Vorjahres und damit unter dem Planansatz 2021. Die Intensivstation war zeitweise maximal mit COVID-19-Patienten belegt. Nach Ostern musste aufgrund erneut steigender COVID-19-Patientenzahlen weiteren Kapazitäten für den Covid Bereich vorgehalten werden. Die ständigen Organisationsveränderungen im stationären Ablauf (Verschiebung Betten, neue Pflegeteams, Änderung Dienstpläne, Versetzung Mitarbeiter) ist eine herausfordernde Aufgabe und mit vielen Einschränkungen verbunden. Die medizinischen und pflegerischen Teams leisten hier eine besondere Arbeit. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Jahresergebnis 2021 von -3.400 TEUR nicht erreicht wird. Ein im November 2021 erstellter Wirtschaftsplan geht von einem Verlust von 7.800 TEUR aus.

Chancen- und Risikobericht

In erster Linie sind die Chancen und Risiken in den nächsten Monaten des Jahres 2021 eng mit der weiteren Entwicklung der Verbreitung bzw. Eindämmung des Corona-Virus verbunden. Als Chancen aus der operativen Tätigkeit ist die Einführung digitaler Maßnahmen zu sehen. Aktuelle Kostensenkungsaktivitäten führen zu Verbesserungen, wie Bündelung und Standardisierung von Produkten. Strategische Chancen werden durch weitere Analysen der medizinischen Entwicklungen im regionalen Umfeld frühzeitig identifiziert, so können mögliche strategische Potentiale angegangen werden. Als weitere immer noch bestehende Chance ist die fortschreitende Spezialisierung der Medizin zu nennen. Die Kooperation zwischen den medizinischen Disziplinen, wie die bspw. im Chirurgischen und internistischen Bereich und psychiatrischen Bereich wird immer wichtiger. Durch eben diese Spezialisierung und Kooperation sind die Voraussetzungen für eine langfristig nachhaltige Positionierung der Stadtklinik in der Region geschaffen.

Als Risiken sind u.a. zu nennen, wie sich die Pandemie weiterentwickelt und ob es zu einer weiteren Infektionswelle des Corona-Virus kommt. Weitere Erlös- und Budgetrisiken außerhalb der Pandemie entstehen durch gesetzliche Vorgaben (MD-Quote, Änderung Abrechnungslauf mit den Krankenkassen, Überprüfung aller Komplexpauschalen in 2021).

Mit zusätzlichem Schulungsprogramm, intensiver Vorbereitung für die anstehenden Strukturprüfungen (MD) und Prozessverbesserungen bei der Falldokumentation stellt sich die Stadtklinik den Herausforderungen. Das Nichtvorhandensein einer Budgetvereinbarung für das Jahr 2020 birgt noch Unsicherheiten bezüglich der endgültigen Höhe des Pflegebudgets. Diesen Unsicherheiten wurde durch eine konservative Hinterlegung der noch bestehenden Forderungen im Jahresabschluss begegnet. Die Ausgleichsmechanismen für die Belegungsausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie erfordern im Jahr 2021 eine konsequente Steuerung der Belegung und der Leistungen im Krankenhausbereich. Die Ausgleichsmechanismen belohnen keine Leistungssteigerungen über das Niveau von 2019 hinaus. Als pandemieunabhängiges Risiko ist der weiterhin vorherrschende Fachkräftemangel, insbesondere im Pflegebereich und die IT-Risiken bzw. die Cyber-Risiken zu nennen. Mit Investitionen in die

Mit Investitionen in die Informationssicherheit und weiteren Maßnahmen wurde die IT-Sicherheit weiter verbessert.

J. Ausblick

Auf Grund der noch vorhandenen Corona Pandemie stellt die Zielerreichung der Planvorgaben 2021, ohne ein rasches Abklingen der Corona-Pandemie und ohne weitere Ausgleichszahlungen eine enorme Herausforderung dar.

Auf Grund der Covid-19 Pandemie können die Patientenzahlen nur in sehr eingeschränktem Maß erreicht werden. Für 2021 ist eine Wiederaufnahme eines „normalen“ Krankenhausbetriebes ohne die Einschränkungen einer Pandemie aktuell nicht absehbar.

Unabhängig davon steht die Stadtklinik für eine verantwortungsvolle und auf langfristigen Bestand ausgerichtete Unternehmensstruktur und der Sicherstellung dieser ein. Das Vertrauen von Patienten, Trägern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in das Unternehmen und seine Führung wird durch die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Gremien und Führungskräften sowie offener und zeitgerechter Kommunikation gestärkt. Die Einhaltung dieser Unternehmensgrundsätze bildet eine der Säulen, die auch in Zukunft eine nachhaltige, solide und gesunde Unternehmensentwicklung der Stadtklinik Frankenthal sichern wird. Die nächsten Jahre werden davon geprägt sein, diese Strukturen zu etablieren und zu festigen.

Frankenthal, 7. Oktober 2022

M. Röther

Kaufmännische Direktorin

Dr. med. M. Münch MA

Ärztlicher Direktor

O. Hannappel

Pflegedirektor

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Stadtklinik Frankenthal
Sitz	Frankenthal
Betriebssatzung	Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Betrieb eines Krankenhauses, das den Namen „Stadtklinik Frankenthal“ führt und gemäß § 2 der Satzung der stationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung der Bevölkerung dient. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	In der Satzung ist kein festgesetztes Kapital ausgewiesen.
Beteiligungsverhältnisse	Die Stadtklinik Frankenthal wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach den Bestimmungen des LKG vom 28. November 1986 und der noch geltenden 8. KRGDVO vom 22. Januar 1979 sowie den Bestimmungen der geltenden Betriebssatzung geführt.
Organe	Stadtrat Krankenhausausschuss Oberbürgermeister und Krankenhausdezernat Direktorium
Krankenhausausschuss	Über die Zusammensetzung des Krankenhausschusses verweisen wir auf den Anhang.
Direktorium	Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor) Frau Monika Röther (Kaufmännische Direktorin) Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)
Vorjahresabschluss	Zum Zeitpunkt unserer Berichterstellung war noch kein Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zur Entlastung des Direktoriums für das Geschäftsjahr 2019 gefasst.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Steuernummer 27/658/00044 beim Finanzamt Ludwigshafen geführt.

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
der Klinik Frankenthal, Frankenthal,
für das Geschäftsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage

- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgan zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
- *Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008. Die Krankenhausleitung (Direktorium) setzt sich aus dem Kaufmännischen Direktor, dem Ärztlichen Direktor und der Pflegedirektion zusammen. Das Direktorium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind in der Betriebssatzung geregelt.*
 - *Nach unserer Einschätzung ist die Betriebssatzung sehr detailliert. Wir würden eine Verlagerung von Zuständigkeitsaufzählungen in die Geschäftsordnung empfehlen. Grundsätzlich entsprechen die Regelungen aber den Bedürfnissen des Unternehmens.*
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
- *Im Berichtsjahr haben acht Sitzungen des Krankenhausausschusses bezüglich der Angelegenheiten der Stadtklinik stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.*
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
- *Die Direktoriumsmitglieder sind auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG tätig.*

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

- *Die Vergütung für die Direktoriumsmitglieder wird im Anhang in einem Betrag angegeben. Eine individualisierte Angabe der Bezüge ist unterblieben, da diese Angabe gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.*
- *Der Krankenhausausschuss erhält eine Aufwandspauschale je Sitzung. Diese wird nicht angegeben, da die Pauschale von der Stadt getragen wird.*

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

- *Ein Organigramm, aus dem sich Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sowie Weisungsbefugnisse erkennen lassen, liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert. Der Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- *Die Gesellschaft unterliegt als Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung.*
 - *Ein Antikorruptionsbeauftragter wurde nicht implementiert.*
 - *Ein Hinweis der Mitarbeiter auf diese Regelungen ist bislang nicht umfassend erfolgt, was wir jedoch empfehlen. Andernfalls wäre zu prüfen, ob eine eigene Regelung erstellt und an die Mitarbeiter ausgegeben werden sollte.*
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- *Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Stadtrat bzw. Krankenhausausschuss beschließt, soweit dies nicht dem Dezernenten, dem Direktorium oder dem Kaufmännischen Direktor nach Gesetz und Betriebssatzung obliegt, hierüber. Es bestehen z.B. Richtlinien zur Abarbeitung von Rechnungen bis zur Rechnungskontrolle, Anweisungen zur Abarbeitung der Vorgänge im Rahmen der Patientenverwaltung und der Patientenabrechnung, eine Beschaffungsordnung sowie Richtlinien über die Zahlungsüberwachung und bezüglich des Mahnwesens.*
 - *Zudem besteht eine Dienstanweisung zur Dokumentation des Behandlungsablaufs der Patienten für Ärzte und Pflegepersonal. Schriftlich niedergelegte Arbeitsanweisungen zur Kreditaufnahme und -gewährung liegen auskunftsgemäß nicht vor.*
 - *Im Jahr 2021 hat ein externer Berater festgestellt, dass eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) ohne Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht wurde. Ob dies einen tatsächlichen Vergabeverstoß darstellt, haben wir nicht geprüft.*

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- *Verträge, die die Verwaltung des Krankenhauses betreffen, werden zentral und digital in einem Vertragsmanagement organisiert, mit Ausnahme der Personalabteilungsvorgänge. Die Erfassung und Pflege erfolgt zentral durch eine Mitarbeiterin.*
 - *Die Dokumentation ist unseres Erachtens ordnungsgemäß.*

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- *Das Direktorium erstellt jährlich einen aus den Teilen Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan), Stellenplan und Finanzplan (5-Jahres-Liquiditätsübersicht) bestehenden Wirtschaftsplan.*
 - *Zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 gab es möglicherweise Anhaltspunkte dafür, dass die Rückstellungen für Fallpauschalen sowie für MDK- Gutachten nicht in ausreichendem Umfang gebildet wurden und die Bildung somit 2019 zu einem Mehraufwand geführt hat. Hierüber läuft auskunftsgemäß aktuell noch ein Rechtsstreit. Im Jahr 2020 wurden die Rückstellungen im Wesentlichen (TEUR 1.872) verbraucht. Weitere TEUR 300 waren der Rückstellung zuzuführen.*
 - *Den tatsächlichen Beraterkosten von TEUR 2.225 in 2020 standen ursprünglich geplante Kosten von TEUR 174 bzw. TEUR 1.756 (Nachtragswirtschaftsplan) gegenüber, was auf eine hohe Planungsunsicherheit zum damaligen Zeitpunkt schließen lässt.*
 - *Unsere Prüfung ergab darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass das Planungswesen im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung nicht den Bedürfnissen des Krankenhauses entspricht.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- *Die Planansätze werden vom Controlling auskunftsgemäß regelmäßig im Rahmen von Monatsgesprächen mit den Abteilungsleitern und Chefärzten überwacht und die Planabweichung im Einzelfall untersucht.*
 - *Zusätzlich werden im Rahmen von Quartalsgesprächen vom Controlling erweiterte Analysen mit den einzelnen Fachabteilungen vorgenommen.*
 - *Eine zeitnahe, systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgte im Berichtsjahr nicht. Wir regen an, dies fortlaufend und zeitnah durchzuführen.*
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- *Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen der Stadtklinik. Es besteht allerdings ein hoher Grad an manuellen Tätigkeiten. Belege werden als Papier in Ordnern abgelegt. Für die Zukunft sind hier verschiedene Digitalisierungsprojekte geplant, was wir unverändert empfehlen.*
 - *Im Rahmen unserer Systemprüfung des Abrechnungsprozesses im Vorjahr haben wir festgestellt, dass das Berechtigungskonzept zu verbessern und zu dokumentieren ist. Auch empfehlen wir ausreichende Kontrollen von Stammdatenänderungen von Patienten zu implementieren.*
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- *Die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung werden von der Leiterin des Rechnungswesens wahrgenommen.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- *Es existiert kein zentrales Cash-Management.*
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- *Es besteht ein Mahnwesen. Der Mahnlauf erfolgt in engen Abständen.*
 - *Die Fakturierung erfolgt zeitnah nach Entlassung des Patienten, Abschluss der Dokumentation und Freigabe zur Abrechnung über das EDV-System.*
 - *Grundsätzlich werden die Rechnungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen von den Kostenträgern beglichen. Bei Prüfungen der Krankenkassen bzw. durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgen dann gegebenenfalls Rücküberweisungen an oder Einbehalte durch die Kostenträger.*
 - *Offene Forderungen an Selbstzahler werden regelmäßig gemahnt und bis zur Vollstreckung betrieben. Offene Forderungen an Kostenträger werden ebenfalls gemahnt und erforderlichenfalls bis zu einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Klärung verfolgt. Das Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.*
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
- *Das Controlling hatte nach unserem Eindruck im Berichtsjahr unterjährig eher die Funktion, statistische Daten aufzuarbeiten (z.B. Belegungsdaten). Wirtschaftlichkeitsrechnungen, unterjährige Analysen oder Hochrechnungen zum Jahresende standen unterjährig weniger im Vordergrund.*

- *Das Controlling ist mit nur einer Stelle (bei rd. 600 Mitarbeitern) sehr knapp besetzt und kann von daher nur ein eingeschränktes Leistungsspektrum bieten.*
 - *Im Bereich der Kostenträgerrechnung (Kostenschlüsselung auf die Leistungen) besteht Verbesserungspotenzial.*
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- *Das Klinikum hielt im Berichtsjahr keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.*

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- *Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist im Berichtsjahr nicht eingerichtet. In 2022 wurde ein Projekt zur Implementierung aufgesetzt.*
 - *Im Rahmen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan wird auf einzelne Risiken hingewiesen*
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- *Auf Grund der Größe des Klinikums empfehlen wir ein Risikomanagementsystem einzurichten, wobei 2022 mit der Umsetzung begonnen wurde.*
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- *Siehe b).*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
- *Siehe b).*

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb nutzt keine der genannten Finanzinstrumente. Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt daher.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte.
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

2.5 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- *Eine eigenständige Stelle für Interne Revision besteht nicht. Angesichts der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs wäre die Einrichtung einer solchen Stelle empfehlenswert.*
 - *Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) führt in unregelmäßigen Abständen beim Eigenbetrieb auskunftsgemäß Kassenprüfungen durch.*
 - *Einzelne Revisionsaufgaben wurden an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, die im Berichtsjahr jedoch keine internen Revisionsleistungen erbrachte.*

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- *Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gegeben.*
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- *Im Berichtsjahr wurde durch die Stadtkasse der Stadt Frankenthal eine Kassenprüfung durchgeführt.*
 - *Über eine Berichterstattung zum Thema Korruptionsprävention liegen uns sowie der Leitung des Eigenbetriebs keine Informationen vor.*
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- *Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.*

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- *Die Revision hatte im Vorjahr insbesondere Mängel im Bereich der Abrechnung von Chefarztverträgen sowie generell der Personalabrechnung festgestellt. Es wurde zudem festgestellt, dass Ärzte, die für die Stadtklinik Frankenthal auf freiberuflicher Basis tätig waren, unselbständig bei der Stadtklinik Frankenthal beschäftigt sind.*
- *Auch wurde festgestellt, dass die Verträge mit der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH auf Grund zum Teil mangelhafter Leistungsverzeichnisse überarbeitet werden müssen. Die Verträge waren bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht überarbeitet. Die fraglichen Leistungen (z.B. OP- Reinigung) werden auskunftsge-
mäß ab dem Jahr 2021 jedoch gesondert, außerhalb des Vertrags, abgerechnet.*
- *Siehe auch c).*

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Inter-
nen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revisi-
on/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- *Siehe c) und e).*

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- *In einem Fall wurde eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) möglicherweise ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht. Der Sachverhalt wurde erst im Berichtsjahr bekannt.*
 - *Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne Zustimmung des Überwachungsorgans zur Ausführung gekommen wären.*
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- *Derartige Kredite wurden nicht gewährt.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- *Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Umgehungstatbestände haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.*

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- *Zur Frage der Zustimmungspflicht bei der Vergabe an ein MVZ verweisen wir auf Ziff. a.*
 - *Dem Krankenhausausschuss wurden in der Vergangenheit auskunftsgemäß nicht die Verträge der Chefarzte bzw. die Höhergruppierungen vorgelegt. Daneben wären aufgrund der Vergütungshöhe weitere Verträge dem Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen gewesen, was nicht erfolgt ist. Eine externe Untersuchung im Jahr 2019 hat drüber hinaus weitere formale Mängel (fehlende Unterschriften auf Vereinbarungen, unvollständige Personalakten, fehlerhafte Berechnungsgrundlagen, fehlende Zielvereinbarungen) festgestellt.*
 - *Bei Chefarztverträgen wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass Tantiemen-Abrechnungen in der Vergangenheit zu hoch waren. Die zu hoch ausbezahlten Beträge wurden auskunftsgemäß bis zum Prüfungszeitpunkt zurückgefordert und beglichen. Das interne Kontrollsystem war an dieser Stelle in der Vergangenheit unzureichend und. Auskunftsgemäß wurde auch dies bis zum Prüfungszeitpunkt behoben.*
 - *Im Vorjahr wurden Leistungen an die Krankenkassen abgerechnet, die möglicherweise die geforderten strukturellen Vorgaben (Personalbesetzung bzgl. Intensivkomplexpauschale) nicht erfüllen. Hierfür wurden bereits im Vorjahr Rückstellungen gebildet. Die Untersuchungen bzgl. Intensiv-Komplexpauschale waren bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der Geriatrie waren die Untersuchungen abgeschlossen. Die gebildeten Rückstellungen (TEUR 160) konnten aufgelöst werden, da von den Kassen keine Rückzahlungsansprüche mehr erwartet werden.*
 - *Die Erbringung des Komplexeingriffs am Organsystem Pankreas ist an die Erreichung einer gesetzlichen Mindestmenge gebunden. Gleiches gilt auch für die Abrechnung des Pankreas-Komplexeingriffes. Ein ehemaliger Chefarzt hat gegen dieses gesetzliche Verbot, welches seit Januar 2015 in der Stadtklinik zu beachten war, möglicherweise verstoßen und zahlreiche Pankreas-Operation durchgeführt, zuletzt am 09.04.2019. Hierzu laufen bis zum Prüfungszeitpunkt unverändert staatsanwalt-*

liche Ermittlungen wegen Abrechnungsbetruges und Körperverletzung. Die strafrechtlichen Ermittlungen sind im Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

- *Es wurde im Rahmen einer Sonderprüfung durch Externe festgestellt, dass Ärzte, die für die Stadtklinik Frankenthal auf freiberuflicher Basis tätig waren, unselbständig bei der Stadtklinik Frankenthal beschäftigt waren. Durch das fehlende Vertragscontrolling (Abgleich der geschlossenen Verträge mit der aktuellen Rechtsprechung) wurde in Teilen gegen Sozialversicherungsrecht verstoßen. Zudem gab es im Vorjahr einen Verstoß im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von Ärzten der Universitätsklinik Mannheim (Gynäkologische Abteilung) an die Stadtklinik Frankenthal. Hier wurde der Vertrag im Jahr 2021 neu formuliert.*
- *Im Jahr 2020 wurde nach einem Bericht der städtischen IT- Abteilung festgestellt, dass möglicherweise gegen die Vorschriften der DSGVO und andere Normen bezüglich Datensicherheit verstoßen wurde. Mit der Abarbeitung wurde auskunftsgemäß begonnen.*
- *Darüber hinaus haben sich nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht im Gesetz und / oder bindenden Beschlüssen des Krankenhausausschusses übereinstimmen.*

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- *Die gewünschten Investitionen werden von den einzelnen Abteilungen an das Direktorium für Zwecke des Wirtschaftsplans gegeben und von diesem geprüft und ggf. in den Investitionsplan (Wirtschaftsplan) aufgenommen. Hierbei ist anzugeben, ob es sich um eine Neuinvestition oder Ersatzbeschaffung handelt und welcher Zusatznutzen (bei Neuinvestition) zu erwarten ist. Eine explizite Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht beizufügen.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- *Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preiserhebung nicht ausreichend gewesen wären.*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- *Bei der Beschaffung wird jeweils der Beschaffungspreis mit dem Preis lt. Wirtschaftsplan abgeglichen.*
 - *Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend anhand des Wirtschafts- und Investitionsplans von der Leitung Finanzen überwacht.*
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- *Die Planinvestitionen wurden den Istinvestitionen gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich nur geringfügige Abweichungen bei einzelnen Investitionen. Insgesamt wurde die Planung deutlich unterschritten, da für 2020 geplante Investitionen nicht durchgeführt wurden.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- *Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Nach unseren Erkenntnissen wurden keine Leasingverträge im Berichtsjahr abgeschlossen.*

3.3 Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- *Für das Berichtsjahr sind uns keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.*
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
- *Grundsätzlich werden anlässlich jeder Beschaffung Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen außerhalb der Stadt Frankenthal werden nicht getätigt.*

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- *Dem Krankenhausauschuss wird zu jeder Sitzung schriftlich oder mündlich berichtet.*
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- *Als wesentliche Informationsgrundlagen stehen dem Krankenhausauschuss neben dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss insbesondere schriftliche Berichterstattungen anlässlich der Sitzungen sowie ergänzende mündliche Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen unseres Erachtens einen laufenden und zeitnahen Einblick in die aktuelle wirtschaftliche Lage der Stadtklinik.*

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- *Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.*
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- *Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß seitens des Überwachungsorgans zur Aufarbeitung der festgestellten Schwachstellen zusätzliche Sitzungen einberufen.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- *Hinsichtlich der berichteten Planwerte besteht eine hohe Unsicherheit, die angesichts der aktuellen Lage auch nicht reduziert werden kann. Wir verweisen auch auf unsere Aussagen in Ziff. 3.1.d).*
 - *Für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergaben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte.*
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- *Eine D&O-Versicherung besteht seit dem Wirtschaftsjahr 2017.*
 - *Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.*
 - *Eine Erörterung mit dem Aufsichtsorgan lag uns nicht vor.*

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

- *Auskunftsgemäß wurden keine derartigen Konflikte gemeldet. Gegenteilige Feststellungen haben wir bei Durchführung unserer Prüfung nicht getroffen.*

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

- *Nicht betriebsnotweniges Vermögen in wesentlichen Umfang besteht nicht.*

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

- *Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Darstellung der Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird. In den Grundstücken dürften im Summe stille Reserven vorhanden sein, deren Höhe ohne entsprechenden Gutachten nicht eingeschätzt werden können.*

4.2 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- *Zur Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht.*
- b) Wie ist die Finanzlage des Eigenbetriebs zu beurteilen?
- *Da die Stadtklinik über keine Konzernstruktur verfügt, kann die Beantwortung der Frage entfallen.*
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- *Im Berichtsjahr hat die Stadtklinik Fördermittel nach § 13 LKG (Pauschalförderung) in Höhe von TEUR 687 erhalten.*
 - *Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.*

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- *Der-Eigenbetrieb weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 3.057 aus. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen im Berichtsjahr nicht, da Liquiditätslücken stets durch die Stadt gedeckt werden. Auch in 2020 waren von der Stadt weitere Mittel zum Liquiditätsausgleich zuzuführen, die die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kernhaushalt auf nunmehr EUR 15,5 Mio. erhöht haben.*

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- *Der Jahresverlust 2020 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Informationen über einen Verlustausgleich durch die Stadt lagen dem Eigenbetrieb zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.*
 - *Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.*

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- *Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente, nach denen sich das Betriebsergebnis aufteilt.*
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- *Das Jahresergebnis ist nochmals stark durch hohe Beratungskosten beeinflusst, die im Vorjahr nur teilweise zurückgestellt werden konnten. Zudem kam es zu periodenfremden Aufwendungen und Rückstellungen für Abfindungszahlungen, die das Ergebnis negativ beeinflussten.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?
- *Konzerngesellschaften bestehen nicht. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Frankenthal oder deren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden. Das Liquiditätsverrechnungskonto mit der Stadt wird angemessen verzinst.*
 - *Hinsichtlich der Abrechnung mit der Service GmbH bestanden aufgrund unklarer vertraglicher Regelungen Unklarheiten, die erst ab 2021 ff. durch geänderte Abrechnungen behoben wurden.*
 - *Hinsichtlich einer Vereinbarung mit der Stadt über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen besteht Unklarheit, ob seitens der Stadt noch eine Belastung für die Vorjahre erfolgt. Ein geschätzter Betrag wurde vorsorglich zurückgestellt.*
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
- *Die Frage ist für das Krankenhaus nicht anwendbar.*

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?
- *Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die Stadtklinik durch den Versorgungsauftrag und die u. a. damit verbundene Verpflichtung zur Durchführung von Notfallbehandlungen in den Vorjahren nicht kostendeckende Leistungen erbracht hat. Darüber hinaus wird der Handlungsspielraum der Stadtklinik durch Eingriffe des Gesetzgebers in Form von Umgestaltungen des Krankenhausrechts eingeschränkt.*
 - *Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- *Der Eigenbetrieb versucht in Zukunft, alle Möglichkeiten der Förderung (Corona-Hilfen) auszuschöpfen und Prozesse effizienter zu gestalten.*

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- *Siehe 5.1.b) und 5.2 a). Zudem ist der Personalaufwand nochmals überproportional zur Erhöhung der Gesamtleistung angestiegen.*
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?
- *Der Eigenbetrieb plant, neue Erlösfelder zu generieren. Dies soll über die Neugründung eines MVZ erfolgen, die in 2021 umgesetzt wurde.*
 - *Die Produktpalette soll standardisiert werden, um so Synergieeffekte beim Einkauf erzielen zu können.*

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

WWW.EBNERSTOLZ.DE